

Identifikations- und Verifizierungsverfahren

UR Trade Fix Ltd (im Folgenden "die Gesellschaft" oder "die CIF") ist von der zyprischen Börsenaufsichtsbehörde ("CySEC") als zyprische Investmentfirma (CIF) autorisiert und beaufsichtigt, bestimmte Wertpapier- und Nebendienstleistungen und Aktivitäten (auf der Website der Gesellschaft und auf der Website der CySEC unter <https://www.cysec.gov.cy/en-GB/entities/investment-firms/cypriot/75306/> zu finden) gemäß dem Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten und geregelte Märkte von 2017 L.87 (1)/2017, in der später von Zeit zu Zeit geänderten Fassung ("das Gesetz") anzubieten. Die Gesellschaft sammelt, verarbeitet und speichert persönliche Daten seiner tatsächlichen und potenziellen Kunden und Website-Benutzer durch das Dienstleistungsangebot.

Die Gesellschaft hält sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unter anderem an die Bestimmungen der Gesetze zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von 2007-2019, des Gesetzes Nr. 81(I)/2019 (nachfolgend "das GwG-Gesetz") in der jeweils geltenden Fassung sowie der Richtlinie zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (nachfolgend "GwG-Richtlinie").

In Anlehnung an den genannten Rechtsrahmen hat die Gesellschaft die folgenden Maßnahmen in Bezug auf das Identifizierungs- und Kunden-Due-Diligence-Verfahren umgesetzt, um jegliche Geldwäscheaktivitäten zu verhindern und verdächtige Transaktionen zu identifizieren.

1. Ausfüllen des Kontoeröffnungsantrags, bei dem persönliche Informationen angefordert werden (Name, Geburtsdatum, Adresse usw.) und das wirtschaftliche Profil des Kunden/wirtschaftlichen Eigentümers erstellt wird (Jahreseinkommen, Nettovermögen, Name des Arbeitgebers, voraussichtlicher Kontoumsatz usw.).
2. Durchführung des Angemessenheitstests zur Bewertung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden gemäß Artikel 26 Absatz 3 von L. 87(I)/2017.
3. Sammlung von:
 - a. Nachweis der Identifizierung: Ein gültiger Reisepass oder nationaler Personalausweis
 - b. Nachweis der Adresse: Eine kürzlich (bis zu 6 Monate) ausgestellte Rechnung eines Versorgungsunternehmens, eine Steuerrechnung der Gemeindeverwaltung oder ein Kontoauszug oder ein anderes Dokument, das mit den oben genannten Dokumenten übereinstimmt.
 - c. Nachweis der Finanzierungsquelle in Fällen, die die Gesellschaft für notwendig erachtet

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von seinen Kunden zusätzliche Dokumente anzufordern, wann immer es dies für notwendig erachtet.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Identifizierung und Überprüfung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion erfolgen muss.

Abweichend davon kann die Überprüfung des Kunden während der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht: Vorausgesetzt, dass in einem solchen Fall die Verfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers so bald wie möglich, spätestens jedoch 15 Tage nach dem Erstkontakt, abgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erstkontakt stattfindet, wenn der Kunde entweder die Geschäftsbedingungen akzeptiert oder seine erste Einzahlung tätigt, je nachdem, wer zuerst kommt.

Wenn der Kunde die oben genannten Angaben nicht innerhalb der Frist von 15 Tagen übermittelt, wird die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung am Tag des Ablaufs der Frist beendet und alle eingezahlten Gelder werden dem Kunden/natürlichen Eigentümer auf dasselbe Bankkonto, von dem sie stammen, zurückerstattet.